

Ercheint wöchentlich
einmal: Freitag.
Anzeigen: Die fünfgepaltete
Beitseite 40 Pfg.
Für die Ortsvereine 10 Pfg.
Im Abonnement nach
Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Registrierungsliste.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-V.)

Nr. 10

Berlin, den 7. März 1913

24. Jahrg.

Fernsprech-Amt
Königsstadt, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an E. Bleicher, Greifswalder Straße 221/23,
Geldsendungen an W. Zielke, Greifswalder Straße 221/23, zu adressieren.

Fernsprech-Amt
Königsstadt, 4720

Inhaltsverzeichnis. Unsere Tarifbewegung. — Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. — Städtische Mittel für Arbeitsnachweiszwecke in Berlin. — Rundschau: Schiedssprüche bei den Bau-Tarifverhandlungen im Malergewerbe. Schiedssprüche bei den Tarifverhandlungen im Schneidergewerbe. Lehrlingswesen und Tarifvertrag. Gegen den Bauhauwindel. Christliche Theorie und Praxis. — Feuilleton: Neue Patente auf dem Gebiete der Holzverarbeitung. — Aus der Rechtsprechung. — Technisches. — Patentwesen. — Lohnbewegung. — Adressenänderungen. — Rechnungsabicht: der Begräbnisfrage. — Bekanntmachungen des Hauptvorstandes. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Unsere Tarifbewegung.

Es scheint doch noch der Krieg im deutschen Holzgewerbe verhütet werden zu können. Wir haben die kritische Situation in voriger Woche mitgeteilt, aber auch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß zu Donnerstag, den 27. Februar abends, neue Verhandlungen festgesetzt waren. Wir verließen auch dem Gedanken Ausdruck, es sei zweifelhaft, ob es bei den geschilderten Umständen möglich sei, den Frieden zu erhalten.

Die von dem Arbeitgeberverband einberufene Generalversammlung war, wie die Tagespresse mitteilt, durch 54 Bezirksverbände vertreten. Die Verhandlungen waren zeitweise recht stürmisch und zogen sich bis zum Abend hin. Die den Schiedsspruch ablehnenden 23 Städte, welche die eigentliche Opposition darstellten, nahmen aber schließlich doch den von Freiherrn v. Berlepsch gefällten Schiedsspruch, mit der Einschränkung, daß auch die Berliner Tischlermeister und Holzindustriellen dem zustimmen, an.

Die am selben Tage abends 7 Uhr im Marinehaus tagende Versammlung der Berliner Tischlermeister und Holzindustriellen, welche stark besucht war und die sich hauptsächlich gegen die von den Arbeitern aufgestellte Forderung des Minimallohnes wandte, verlief ebenfalls stürmisch. Inzwischen hatten sich abends 6 Uhr in den Handwerkskammerjalen die Städtevertreter der Arbeitnehmerorganisation mit ihren Bezirks- und Gauleitern eingefunden. Es waren ein paar hundert Menschen, die sich da aus allen Gauen Deutschlands zusammenfanden in dem Bestreben, wenn möglich bei aller Interessenvertretung doch noch einen friedlichen Abschluß zu erzielen. Durch die späte Beendigung der Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes, war es nicht mehr möglich an diesem Abend in Beratungen einzutreten. Die einzelnen Parteien verabredeten noch für den anderen Tag den Beginn der Verhandlungen. Freitag früh um 10 Uhr waren aber, soweit wir beobachten konnten, die großen Räumlichkeiten der Handwerkskammerjale vom parterre bis in das oberste Stockwerk von den Parteien belegt und die Verhandlungen in vollem Gange. An den einzelnen Tischen wurde eifrig beraten, und wenn auch da und dort einmal mit der Faust auf den Tisch geschlagen wurde, so ließen sich die anderen doch nicht beeinflussen und das Geschäft ging weiter. Am Freitag Abend konnten allerdings noch herzlich wenig Resultate über eine volle Einigung konstatiert werden. Auch am Sonnabend vormittag gingen die Verhandlungen nur recht schleppend vom Fleck. Am Abend dieses Tages zeigte es sich aber doch, daß in einer größeren Reihe von Orten eine Einigung zustande gekommen war. Bis Montag früh waren durch Vertragsabschluß folgende Städte erledigt: Barmen, Oberschlesien, Bromberg, Danzig, Darmstadt, Dresden, Eberswalde, Erfurt, Götting, Göttingen, Greifswald, Hildesheim, Langensalza, Leipzig, Alneburg, München, Posen, Rendsburg, Schwerin, Spandau, Thorn, Uelzen, Zeitz, Zittau, Groß-Schönau. Die Verhandlungen gehen für die übrigen Städte weiter und haben wir die Hoffnung, daß bis Ende der Woche ein klares Bild vor uns liegen wird.

Inzwischen ist im Malergewerbe die Situation sehr kritisch geworden, da die Arbeitgeber den Schiedsspruch der Unparteilichen mit großer Majorität abgelehnt haben. Der Vertrag ist inzwischen abgelaufen, also eine tariflose Zeit eingetreten. Streit und Aussperrung werden kaum mehr zu verhüten sein und es besteht bereits die Möglichkeit, daß Radikalismus auf beiden Seiten

da und dort auch noch auf das Holzgewerbe einwirken. Auch das Baugewerbe scheint zur Zeit noch mit seiner Tarifangelegenheit sehr im Ungewissen zu sein. In der Konfektionsbranche des Schneidergewerbes ist es inzwischen zum offenen Kampf gekommen.

Auch im Holzgewerbe können noch schwere Komplikationen entstehen, zunächst bis in die Städte bei den zentralen Verhandlungen sich geeinigt haben, aber auch bis in den einzelnen Vertragsorten die in Berlin abgeschlossenen Verträge von den Parteien angenommen sind. Wir wollen nicht den Schwarzseher spielen, aber auch nicht verabsäumen, auf die immer noch ungeklärte Situation hinzuweisen.

Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

Von F. Bauer, Vorstand des städtischen Arbeitsamts
Freiburg im Breisgau.

I.

Die Gewerkschaften in Mannheim haben beim Stadtrat den Antrag gestellt, die Stadt möge, da das Sparsystem vollständig versagt habe, eine Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System einführen. Von Arbeitgeberseite wurde diesem Antrag ein anderer entgegengestellt, nämlich es möge jedem Arbeitslosen, der mindestens ein Jahr in Mannheim wohnhaft ist und seine unvermeidete Arbeitslosigkeit dardur, eine tägliche Unterstützung von 70 Pfg. pro Tag und weitere 10 Pfg. für jedes Kind unter 15 Jahren gewährt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß der tägliche Unterstützungssatz den Betrag von 1 M. nicht überschreiten dürfe.

Beiden Anträgen ist das gemein, daß sie gestellt sind in der Absicht, in der Arbeitslosenfürsorge einen weiteren Schritt zu versuchen, nachdem das Sparsystem ohne Erfolg geblieben ist. Aber beiden Anträgen haftet auch all das Unvollkommene an, auf das schon so oft hingewiesen wurde. Das Zuschußsystem erfährt nur die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und auch nur solche, deren Organisation sahrungsgemäß die Arbeitslosenunterstützung eingeführt hat. Immerhin hat dieses System den Vorteil, daß eine Voraussetzung für den Bezug des Zuschusses die Entrichtung eines Beitrags, also eine Gegenleistung ist. Das nimmt das Demütigende einer reinen Unterstützung. Anders bei dem zweiten von den Arbeitgebern gemachten Vorschlage. Dieser hat allerdings das vor dem Antrage der Gewerkschaften voraus, daß er umfassender ist, daß er jedem Arbeitslosen eine Unterstützung gewähren will. Allein das Bedenkliche ist, das diese Unterstützung ohne jede Gegenleistung erfolgen soll. Das Wort Wohltat oder Unterstützung ruft in der Arbeiterschaft kein sympathisches Echo hervor; deswegen wird der Antrag von denjenigen Arbeitern, die ein ausgeprägtes Selbstbewußtsein und Selbstverantwortlichkeitsgefühl haben, abgelehnt werden, während diejenigen, bei denen dieses Gefühl weniger entwickelt ist oder die durch öftere Arbeitslosigkeit dagegen abgestumpft sind, ihn als Wohltat begrüßen werden. Die tägliche Unterstützung ist allerdings so bemessen, daß der Arbeitslose auch dann noch auf andere Fürsorgemaßnahmen angewiesen bleibt, denn daß ein Taschengeld von 70 Pfg. nicht ausreicht, ist ohne weiteres klar. Bei dem Zuschußsystem ist gewöhnlich etwa der gleiche Satz von durchschnittlich 70 Pfg. unter der Begründung gewährt worden, der Betrag der Gewerkschaftsunterstützung sei nicht genügend, um den notdürftigsten Lebensunterhalt während dieser Zeit der Arbeitslosigkeit zu bestreiten. In seiner finanziellen Tragweite für die Gemeinde reicht der zweite Antrag bedeutend weiter als der Gewerkschaftsantrag. Welcher von den beiden auch angenommen werden mag, eine befriedigende Lösung der Arbeitslosenfürsorge bedeutet keiner von beiden.

Eine solche wird nur in einer wirklichen Arbeitslosenversicherung gefunden werden können. Daß das Reich schon in nächster Zeit eine Lösung dieses Problems positiv anstreben wird, ist kaum anzunehmen. Nach wie vor werden eben die Gemeinden die Versuche fortsetzen müssen, wenigstens für ihren Bezirk eine Teillösung herbeizuführen. Wie man an dem Mannheimer Beispiel sieht, be-

wegen sich die Versuche immer noch in den alten Gleisen, Zuschuß oder Unterstützung, während von eigentlichen Versicherungen selbst fast gar nicht die Rede ist.

Bei der Schwierigkeit aber, eine geeignete Grundlage für die Arbeitslosenversicherung zu finden, ist es von besonderem Werte, jeden Vorschlag, der zu einer Lösung des Problems beitragen könnte, zu prüfen. Ein solcher Vorschlag soll hier gemacht werden, er geht aus von dem Einzelrisiko, dessen Für und Wider auch in diesen Blättern schon behandelt worden ist. Eine Arbeitslosenversicherung wird nur Bestand haben können, wenn, wie dies bei jeder Versicherung der Fall ist, die Beitragleistung nach gewissen Umständen und Gefahren abgestuft oder abgegrenzt wird. Der mehr Gefährdete wird deshalb höhere oder mehr Beiträge entrichten müssen als der minder Gefährdete. Diese Abstufung bietet bei der Arbeitslosenversicherung große Schwierigkeiten. Eine Abstufung nach Beruf oder Berufsgruppen genügt nicht, denn innerhalb des einzelnen Berufs ist die Arbeitslosigkeit Gefahr wieder grundverschieden. Das Arbeitslosigkeitsrisiko ist enge mit der Person verknüpft. Tritt z. B. schlechter Geschäftsgang ein, so wird der Arbeitgeber zunächst die jüngsten, die beruflich minderjährigen, die unzuverlässigen Arbeiter entlassen. Es ist also das Arbeitslosigkeitsrisiko jedes einzelnen verschieden und hängt mit Gründen zusammen, die in der Person des Arbeiters liegen. Der Versicherungsfall soll zwar nicht vorliegen, wenn die Arbeitslosigkeit aus solchen Gründen eingetreten ist. Und dennoch wird der Versicherungsfall gegeben sein, wenn die Gründe, die in seiner Person liegen, erst dann geltend gemacht werden, wenn der Geschäftsgang eben eine Verminderung der Arbeiterzahl notwendig macht. Zur Erkennung des Einzelrisikos gibt es aber nur ein Mittel, und das ist der Arbeitsnachweis. Je öfter eine Person genötigt ist, den Arbeitsnachweis zur Vermittlung von Arbeit in Anspruch zu nehmen, um so größer ist ihr Arbeitslosigkeitsrisiko. Wenn wir diesen Satz im allgemeinen als richtig anerkennen wollen, so ist der Arbeitsnachweis ein ganz hervorragender Maßstab für die Beurteilung der individuellen Arbeitslosigkeit, und er kann uns die Möglichkeit geben, die Prämien oder Beiträge der Versicherung der Gefahr des Einzelnen entsprechend abzustufen. Es besteht nun bereits bei einzelnen Arbeitsnachweisen die Vorschrift, daß der Arbeitsuchende beim Arbeitsnachweis eine Einschreibgebühr zu entrichten hat (z. B. Berliner Zentralarbeitsnachweis). Sollte sich bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen nicht eine solche Einschreibgebühr allgemein als Versicherungsbeitrag einführen und der Ertrag dieser Gebühren oder Beiträge zu einem Kassenschutz für Arbeitslosenversicherung ansammeln lassen? Es würde in einem solchen Falle der Arbeitslose, der am meisten arbeitslos wird, auch am meisten Beiträge zum Kassenschutz leisten. Außer diesen, sagen wir, Pflichtbeiträgen müßten auch freiwillige Beiträge geleistet werden können, denn die Bezugsberechtigung für Lagedelder müßte an eine gewisse Grenze gebunden sein und auch dafür wieder entsprechende Gefahrenklassen geschaffen werden. Z. B. für Bauarbeiter, Saisonarbeiter als erste Klasse beginnt die Bezugsberechtigung nach Einzahlung von Beiträgen bis zu 30 M., für die zweite Klasse bis zu 20 M., für die dritte Klasse bis zu 10 M. Nehmen wir an, ein Tagelöhner ist genötigt, monatlich vier mal um Arbeit nachzusuchen. Die Gebühr beträgt 30 Pfg. = 1,20 M. oder 14,40 M. im Jahre; er hätte noch 15,60 M. an freiwilligen Beiträgen zu leisten, wofür er im Jahre für 40 Tage gegen Arbeitslosigkeit versichert würde mit einem Lagedelde von 1,50 M. Selbstverständlich ist dabei, daß der Schatz durch entsprechende Zuschüsse aus der Gemeindefasse oder durch sonstige Beiträge gestärkt wird.

Der Vorschlag baut sich demnach eigentlich auf einer Vereinigung von Einzelrisiko und Berufsrisiko auf, nur daß das letztere nicht im Einzelbeitrage, der für alle Arbeitsuchenden gleich ist, zum Ausdruck kommt, sondern in der Höhe des Gesamtbeitrags.

Städtische Mittel für Arbeitsnachweiszwecke in Berlin

fordert ein der Stadtverordnetenversammlung zugegangener Magistratsantrag, und zwar werden neben den bisher für den Zentralverein für Arbeitsnachweis bewilligten 60 000 M. weitere 50 000 M. neu-gefordert sowie eine zum Teil für die erste Einrichtung des Erweiterungsbaues zu verwendende Mietsgarantie in Höhe von 25 000 M., einschließlich einer weiteren kleinen Forderung insgesamt 144 000 M. Der Magistrat will die Gewährung dieser Forderung an die Bedingungen knüpfen, daß der Verein sich den Forderungen unterwirft, die vom Magistrat getroffen werden, um der Stadtgemeinde den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Vereins zu sichern. In der Begründung dieser Vorlage wird unter Bezugnahme auf die sorgfältig gestiegenen Beiträge der Gemeinde gesagt, daß die jetzt erreichte Höhe die einfache Eingabe der Gesamtsumme nicht mehr als zulässig erscheinen lasse. Die Stadt müsse sich vielmehr die Frage vorlegen, in welcher Art sie selbst an der Gestaltung des Arbeitsnachweises sich beteiligen und die Verwendung der dafür erforderlichen Summe in die Hand nehmen wolle.

Berlin kann auf die Dauer einer Aufgabe nicht fern bleiben, welche von anderen Gemeinden des In- und Auslandes bereits seit langem zum Gegenstande weitgehender, unmittelbarer Einwirkung gemacht worden ist. Wenn die Stadt sich selbst der Frage des Arbeitsnachweises annimmt, so wird sie in der Lage sein, in diesen nach und nach eine größere Reihe von Beschäftigungsarten einzubeziehen oder die bereits einbezogenen in wirksamerer Weise zu erweitern, als es dem Verein selbst möglich wäre.

Als Mindestanforderungen, damit der Stadt der gebührende unmittelbare Einfluß auf die Verwendung der Mittel und damit die Gestaltung des Arbeitsnachweises gesichert wird, werden außer den bisherigen auf die Aufrechterhaltung und den Ausbau des Nachweises sowie die Höchstgebühr von 20 Pf. für die Arbeitsuchenden gerichteten Bedingungen bezeichnet: Beaufsichtigung des Nachweises durch die Stadtgemeinde und eine mit Stimmrecht verbundene Beteiligung der Stadt an der Leitung und Vertretung des Nachweises sowie das Recht, ein bestimmtes Vorgehen zu verlangen oder zu untersagen. Das Stimmrecht müsse nach Maßgabe der Beiträge geregelt sein, also der Stadt den ausschlaggebenden Einfluß verschaffen. Es müsse jedoch vorbehalten bleiben, auch darüber hinaus eine weitere Annäherung an die städtische Verwaltung herbeizuführen. Als Aufgaben, die in nächster Zukunft ins Auge gefaßt werden sollen, werden dann angeführt:

- 1. die Erweiterung des Dienstbotenachweises, 2. ein Nachweis im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, 3. ein Nachweis in der Herrenkonfektion, 4. ein Nachweis für Erwerbsbeschränkte, 5. ein verbesserter Nachweis für Jugendliche, wobei die Kosten für das erste Jahr veranschlagt werden für den Dienstbotenachweis auf 10 000 M., Gastwirtschaftsnachweis 2000 M., Konfektion 6000 M., Erwerbsbeschränkte 10 000 M., Jugendliche 6000 M., für die Anbahnung weiterer Facharbeitsnachweise 5000 M., für Vermehrung des Personals der Allgemeinen Abteilung 6000 M., und die Beseitigung des ständigen Defizits 5000 M.

Zum Schluß wird erklärt, daß durch diese Darlegung eine Festlegung auf die einzelnen Aufgaben nicht bewirkt werden solle, vielmehr handele es sich darum, der ganzen Institution einen kräftigen neuen Impuls zu geben, welcher von der Gemeinde ausgehen müsse. Das Rechnungsjahr 1913 werde bei Zugrundelegung der mit den neuen Mitteln zu sammelnden Erfahrungen Gelegenheit bieten, das

Arbeitsprogramm fest zu umgrenzen. In der Stadtverordnetenversammlung am 30. Januar ist die Vorlage, nachdem ein sozialdemokratischer Antrag auf Uebernahme des gesamten Arbeitsnachweises in eigene städtische Regie abgelehnt worden war, einem Ausschuß überwiesen worden.

Rundschau.

Schiedssprüche bei den Gau-Tarifverhandlungen im Malergewerbe. Die zentralen Verhandlungen der Vertragsparteien hatten dahin geführt, daß über die Lohnhöhe und die Arbeitszeit für die einzelnen Tariforte vor den zuständigen 7 Goutarifämtern verhandelt werden sollte. Diese aus einem Vorsitzenden und zwei Vertrauensmännern bestehenden Organe sollten als Einigungsämter wirken. Für den ersten Bezirk fanden die Verhandlungen am 10. und 11. Februar in Berlin unter Vorsitz von Stadtrat Dr. Mann (Neukölln) statt. Es war für 22 Lohngebiete zu verhandeln. Lohnerrhöhung wurden für sämtliche Lohngebiete, Arbeitszeitverkürzung für 15 Gebiete gefordert. Die äußerst schwierigen Verhandlungen führten zu keiner Einigung, und so mußten in allen Fällen Schiedssprüche gefällt werden. Die Ergebnisse sind folgende:

Für Berlin eine Lohnerrhöhung von 7 Pf. und eine Arbeitszeitverkürzung von einer Stunde die Woche. Für Potsdam-Romows und Spandau 6 Pf. Lohnerrhöhung, für Müdersdorf-Kalkberge, Oranienburg, Brandenburg, Landsberg a. W., Sorau, Eberswalde, Frankfurt a. O., Ludenwalde, Krauen, Forst, Fürstenwalde, Brenzlau, Rathenow, Spremberg und Bittenberge 5 Pf. Lohnerrhöhung, Erkner und Königswusterhausen 3 Pf. Lohnerrhöhung die Stunde.

Ähnlich verliefen die Verhandlungen für den 2. Bezirk, wo der Vorsitzende des Einigungsamtes Professor Dr. Hiltner mit Hilfe der beiden Vertrauensmänner nach dem Scheitern der dreitägigen Einigungsverhandlungen Schiedssprüche für 36 Orte fällen mußte. Sie bringen Lohnerrhöhungen von 3 bis 6 Pf.; bei 6 Pf. ist ein Ausgleich für Arbeitszeitverkürzung (1/2 Stunde an zehn Plätzen) einbegriffen. In Hamburg verhandelten die Parteien unter Vorsitz von Landgerichtsrat Wulff und den von beiden Lagern gestellten Vertrauensmännern bis zum 14. Februar fruchtlos und baten dann das Einigungsamt um einen Schiedsspruch. Er empfahl Arbeitszeitverkürzung von 10 auf 9 1/2 oder von 9 1/2 auf 9 Stunden für drei Orte und Lohnerrhöhungen von 2 bis 7 Pf. die Stunde für 45 Orte, von 8 Pf. für Bremen und von 9 Pf. für Hamburg. In München leitete Gerichtsrat Sartorius die Verhandlungen für den Gau Bayern und Württemberg, die sich hier sehr hartnäckig gestalteten da die Arbeitgeber unter keinen Umständen über 1 Pf. Lohnzulage für 1913 und 1 Pf. für 1914 hinausgehen wollten und eine Verkürzung der Arbeitszeit mit Lohnausgleich grundsätzlich ablehnten. Der Schiedsspruch schlägt 1/4 Stunde Arbeitszeitverkürzung und 5 Pf. Lohnzulage für drei Jahre vor. In Leipzig (Mitteldeutschland; Vorsitzender Stadtrat Joppf) machte der Widerspruch der Arbeitgeber gegen eine Regelung der bestehenden Löhne neben den Mindesttariflöhnen einen Schiedsspruch zwecklos. Alle Schiedssprüche unterliegen vor ihrer endgültigen Anerkennung der Zustimmung der Vertragsparteien. Falls die in den Goutarifämtern gefällten Sprüche von einem Bezirk abgelehnt werden, so hat am 22. Februar der bekannte unparteiische Dreimänner-rat die endgültige Entscheidung zu treffen. Die neue Tarifvertragsordnung soll auf drei Jahre gelten.

Schiedssprüche bei den Tarifverhandlungen im Schneidergewerbe. Die auf den 10. Februar vertagten Schiedsverhandlungen wurden im Künstlerhaus zu Dresden unter Vorsitz der drei Unparteiischen, Dr. Hiller, Dr. Brenner und W. v. Schulz, eine ganze Woche lang von früh bis spät geführt. Die Vertreter des Arbeitgeberverbandes und der drei gewerkschaftlichen Arbeitergruppen (der Christliche Gewerksverein der Heimarbeiterinnen war nicht vertreten), bildeten eine große Versammlung von fast 200 Personen. Infolgedessen waren die Verhandlungen nicht eben leicht und glatt. Die Arbeitgeber verlangten vor allem einen Schiedsspruch darüber, wie lange die in diesem Jahre abzuschließenden Verträge gelten sollen. Der Schiedsspruch empfahl ein dreijähriges Bestehen, allerdings mit viertel-jähriger Kündigungsfrist. Voraussetzlich sollen nämlich alle Verträge (über 100) im Schneidergewerbe 1916 zu einem Reichstarif zusammengefaßt werden. Auf Vorschlag der Unparteiischen wurde dann über gewisse grundsätzliche Fragen vorweg von Stadt zu Stadt verhandelt. Das machte schließlich 21 Schiedssprüche nötig. Hervorgehoben sei: Die Gemährung des Heimarbeitszuschlags wird im Gesamtinteresse des Gewerbes bis zur Einführung des Reichstarifs zurückgestellt. Nähtauten werden überall vergütet. Geeignete Firmen können auch gegen ihren Willen einer höheren Tarifklasse zugewiesen werden. Die Bezahlung verschiedener Tarifklassen innerhalb derselben Firma wurde für Dortmund, Halberstadt und Blauen i. B. beseitigt, für Bielefeld, Breslau, Göttingen, Rempten und Witten eingeschränkt. Den Arbeitgebern wurde empfohlen, überall Betriebswerkstätten nach Möglichkeit einzuführen. Für Köln, Hamburg und Eberfeld wurde die Zulässigkeit von Stücklohnarbeit in der Damenschneiderei ausgesprochen. Sodann wurden die Verhandlungen über die Arbeitszeit in Angriff genommen, die schiedsrichterliche Entscheidung jedoch, die sich auch hier als nötig erwies, wurde bis zur gleichzeitigen Erledigung der Lohnfrage zurückgestellt. Die Beratungen über die Lohnfrage, die vom Nachmittag des 13. Februar bis zum 16. Februar dauerten, liefen endlich in einer ganzen Reihe von Schiedssprüchen für die in Frage kommenden Orte, rund 50, aus. Die von den drei Schiedsrichtern festgesetzten Lohnzuschläge bewegen sich zwischen 5 und 7 v. H. der bisherigen Tariffätze je nach den Ortsverhältnissen. Ganz vereinzelt gehen die Zulagen darüber hinaus, so z. B. für Posen auf 9 v. H. Die tägliche Arbeitszeit setzt der Schiedsspruch auf höchstens 10 Stunden fest. Eine weitergehende Verkürzung lehnt der Spruch mit der Begründung ab, daß bei der Arbeitsweise im Schneidergewerbe infolge der Stücklohnbezahlung eine Arbeitsverkürzung nicht dieselbe Bedeutung für die Arbeiter wie in andern Berufen habe und daß ein Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung bei der Eigenart des Gewerbes nicht bestimmt werden könne. Die Hauptvertreter beider Parteien sind mit den Schiedssprüchen einverstanden. 43 Ortsverwaltungen müssen noch bis zum 26. Februar ihre Zustimmung erklären, diese scheint aber fast überall sicher.

Belehrungswesen und Tarifvertrag. Die Tarifverträge breiten sich ständig mehr aus; zugleich werden sie aber auch immer besser ausgebaut, es werden ihnen genauere Bestimmungen eingefügt, und die Bestimmungen in den Tarifverträgen umfassen einen größeren Komplex der Arbeitsbedingungen. Auch das Belehrungswesen ist bereits in das Tarifvertragswesen einbezogen worden, und soweit derartige Versuche, Einfluß auf das Belehrungswesen zu nehmen, versucht worden sind, scheinen sie von Erfolg begleitet zu sein. Es erscheint daher nützlich,

Neue Patente auf dem Gebiete der Holzbearbeitung

(Mitte Oktober 1912 bis Mitte Januar 1913.)

Es ist ein Verfahren zum Pressen von Holzstämmeln mittels konischer Pressformen bekannt, bei dem vorher ein Zusammenpressen des Bauches mittels eines aus beliebig vielen Zeilen zusammengesetzten mehrteiligen Ringes erfolgt, der zunächst mit Sperrraum aufgestreift und dann auf irgendeine Weise, z. B. mittels Spannschrauben, oder auch durch hydraulisch wirkende Kräfte zwecks Pressens des Holzbauches zusammengezogen wird. Verschiedenen Uebelständen dieser Methode soll nun bei einem Verfahren zum Pressen von Holzstämmeln mittels konischer Pressformen unter Vorpressen des Bauches mittels eines Ringes oder Bandes (253 591, v. Dreier in München) begegnet werden. Das Neue besteht vor allem darin, daß zum Zusammenpressen des Holzbauches ein Ring ohne Ausbuchtung verwendet wird, der also nicht anliegt, daß ferner der Ring aus einem Ende besteht, und daß er endlich mittels Zusammenziehens des Holzbauches von dem einen Ende angesetzt wird. Dadurch, daß das Zusammenpressen des Holzbauches nicht mittels Schrauben, sondern durch hydraulische Kräfte bewirkt wird, sondern dadurch, daß der Ring vom Ende angesetzt wird, kann vor allem Dingen der Holzbauch mit größerer Kraft zusammengezogen werden, so daß ein Zusammenpressen auf einem kleineren Durchmesser gestattet ist. Sodann wird nicht nur eine Bekämpfung des Querschnittes durch das Anstreifen des Holzbauches vom Ende her vermieden, sondern es kann auch die Oberfläche glatter.

Der Gegenstand einer anderen Erfindung betrifft ein Verfahren zum Holzpressen, bei welchem

die senkrechte, angetriebene Fräserwelle an ihrem oberen, aus dem Maschinentisch herausragenden Ende ein Regelrad trägt, welches in ein Regelrad einer in einem an dem Maschinentisch abnehmbar angebrachten Arm gelagerten wagerechten Fräserwelle zu dem Zweck eingreift, in bekannter Weise an einem Werkstück gleichzeitig sowohl in einer senkrechten, als auch wagerechten Ebene Führungen vorzunehmen. Patentiert wurde die Erfindung unter dem Titel: Fräsmaschinen zur Holzbearbeitung mit einer senkrechten und wagerechten Fräserwelle (253 375, A. Hornig in Lindenau). Von den bekannten, demselben Zweck dienenden Maschinen unterscheidet sich der Erfindungsgegenstand dadurch, daß die wagerechte Fräserwelle in einem am Maschinentisch durch Festklemmen anzubringenden Arm gelagert ist, welcher aus zwei gegeneinander verschiebbaren Zeilen besteht, wodurch der Höhenstellung der senkrechten Welle jederzeit Rechnung getragen werden kann und dadurch, daß auf das obere Ende der senkrechten Welle oberhalb des Fräzers ein Regelrad aufgesetzt ist, welches mit einem Regelrade der wagerechten Welle kämmt. Durch diese Einrichtung kann schnell und einfach jede Tischfräsmaschine mit senkrechter Fräserwelle in eine Maschine zum gleichzeitigen Fräsen in zwei senkrecht aufeinanderstehenden Ebenen verwandelt werden.

Das Wesen einer Schraubzwinge (254 538, v. Brünning in Hamburg) besteht darin, daß eine gewöhnliche U-förmige Schraubzwinge in solcher Weise ausgebildet ist, daß sie als Leimzwinge und auch als Schraubzwinge für Eckverbindungen Verwendung finden kann. Es ist dies auf folgende Weise erreicht worden. An beiden Seiten des Schraubenspiels fahrenden Schenkels einer gewöhnlichen Leimzwinge von U-förmiger Gestalt sind zwei Hebel abnehmbar angeordnet. Diese schwingen in einer

mit der Schraubenspindel gemeinsamen Ebene, besitzen in bekannter Weise an ihren Enden drehbar befestigte Klemmböden, und sie sind von der Spindel mittels Schiene zwangsläufig schwingbar. Am gegenüberliegenden Schenkel sind dachförmige Absträgungen zur Auflage der Werkstücke vorgesehen.

Patentiert wurde ferner ein „Verfahren zum Umbiegen der Nagelspitzen bei Nagelmaschinen“ (254 691, Bohm & Kruse in Gemelingen). Bei einer bekannten Art von Nagelmaschinen werden die Nagelspitzen nach Beendigung des Nagelhubes von einem quer zur Nagelrichtung verschiebbaren Schlitten einfach umgehoben, ohne in das Holz zurückgeführt zu werden. Es ist aber letzteres auch schon mehrfach angestrebt worden. Zur Erreichung dieses Zweckes treffen die aus den zu vernagelnden Holzern austretenden Nagelspitzen auf eine Unterlage, die gegen das Holz bewegt wird. Im einzelnen kann sich dieser Prozeß natürlich verschieden vollziehen. Meist wird jedoch darüber zu klagen sein, daß eine Stauchung der Nägel stattfindet, was natürlich die Rückführung der Spitzen in das Holz beeinträchtigt. Die Folge ist dann leicht die, daß die Nagelenden stets etwas über das Holz hervortragen. — Nach der hier interessierenden Erfindung soll dieser Uebelstand dadurch behoben werden, daß die Nagelspitzen unmittelbar bei ihrem Austritt aus dem Holze von einem Schlitten seitlich getroffen und umgehoben werden. Dieses Organ ist in an sich bekannter Weise quer zur Nagelrichtung unter den zu vernagelnden Holzern verschiebbar. Der Schlitten führt die Nagelspitzen vollkommen in das Holz zurück, weil er unmittelbar bei ihrem Austritt aus dem Holze von der Seite auf die Nagelspitzen auftritt und sie mitnimmt, ohne die Nägel zu stauchen.

(Schluß folgt.)

wenn die Arbeiterorganisationen bei Abschluß von Tarifverträgen Forderungen stellen, die darauf hinausgehen, auch das Lehrlingswesen in die tarifliche Regelung einzubeziehen. Wie die gelehrten Arbeiter bei Abschluß von Tarifverträgen dafür eintreten, daß auch die Lehne und die sonstigen Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag geregelt werden und wie dadurch auch für die ungelerten Arbeiter manchmal bessere Arbeitsbedingungen erreicht werden könnten, die sonst die ungelerten Arbeiter nicht allein hätten erreichen können, so wird auch der Versuch unternommen werden können, für die Lehrlinge Verbesserungen durchzuführen. Schon allein die Tatsache, daß die Lehrlinge mit in den Tarifvertrag einbezogen werden, wird zur Folge haben, daß die Arbeiter dem Lehrlingswesen, der Behandlung und der beruflichen Ausbildung, der Bezahlung, dem Kost- und Logiswesen der Lehrlinge, eine größere Aufmerksamkeit zuwenden. Sehen die Lehrlinge, daß die Arbeiterorganisation für sie eintritt, so werden sie später gewiß auch leichter für den Eintritt in die Organisation zu bewegen sein. In den letzten Jahren sind oft Tarifverträge abgeschlossen worden, wonach den Arbeitern jährlich ein bestimmter Sommerurlaub zugestanden wird. Bei Abschaffung solcher Bestimmungen müßten auch die Lehrlinge einbezogen werden, denn für die Lehrlinge, die oft eine längere Arbeitszeit haben als die Gesellen, die nach Beendigung der eigentlichen Arbeitszeit noch die Werkstätten ausfüllen, Botengänge besorgen und in der Hauswirtschaft des Meisters helfen müssen, wäre ein Ausruhen von einigen Tagen erst recht notwendig. Noch viel Bestimmungen lassen sich denken, in denen für die Lehrlinge Vorteile herausgeschlagen werden könnten. Maßrichtig wird dies viel leichter sein, wenn derartige Zugeständnisse für die Lehrlinge in Tarifverträgen festgelegt werden und allgemein gültig sind, als wenn sie dem einzelnen Arbeitgeber abgerungen werden müssen. Eine tarifliche Regelung des Lehrlingswesens kann auch für die soliden Meister Vorteile bringen. Wie die Festsetzung von allgemein gültigen Tariflöhnen für die Arbeitgeber von Vorteil ist, weil sie die Schmutzkonzurrenz beseitigt, soweit sie auf niedrigen Löhnen basiert, so müßte die tarifliche Festsetzung einer Lehrlingskala, die Festsetzung, daß die Zahl der beschäftigten Lehrlinge in einem gewissen Verhältnis stehen muß zu der Zahl der erwachsenen Arbeiter, auch eine Beseitigung der Lehrlingszäckerherbeiführen. Das läge aber durchaus im Interesse der soliden Unternehmer, denn schlecht ausgebildete Gehilfen werden auch schlechte Arbeiter liefern und immer wieder einen gewissen Lohnruck ausüben. Zu der Frage der Lehrlingsregelung in den Tarifverträgen ließe sich noch manches sagen, wir wollen uns aber vorläufig mit dieser Anregung begnügen.

Gegen den Bauwindel. Die Rechtsschutzkommission zur Bekämpfung von Mißständen im Baugewerbe, die Ende 1910 gemeinschaftlich vom Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten, vom Schützverein der Berliner Bauinteressenten und der Innung „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin“ gegründet wurde, und deren Aufgabe es ist, unzuverlässige Bauunternehmer im Sinne des § 35, 5 der R.G.D. zur Anzeige bei den zuständigen Behörden zu bringen und auf diese Weise das Bauhandwerk von unläuterer Elementen zu befreien, hielt vor einigen Tagen ihre erste Vollkommissionsitzung in diesem Jahre ab. Es wurde u. a. beschlossen, gegen sieben unzuverlässige Bauunternehmer den Antrag auf Entziehung des Gewerbebetriebes bei den zuständigen Behörden zu stellen. Seit ihrem Bestehen hat die Rechtsschutzkommission 55 Fälle abgeschlossen; zurzeit sind noch 155 Fälle aufzuklären. Die Kommission hat sich das Vertrauen der im Baugewerbe tätigen Handwerker und Lieferanten erworben, die ja im wesentlichen zur Klarstellung aller zur Untersuchung anstehenden Fälle durch schriftliche und mündliche Befragung beitragen müssen. Um die Tätigkeit der Kommission noch umfassender zu gestalten, hat das Komitee der Arbeitgeberverbände in den Baugewerben Groß-Berlins den Antrag um Aufnahme in die Rechtsschutzkommission gestellt. Dieser Antrag ist auch einstimmig angenommen worden.

Christliche Theorie und Praxis. Unsere Leser, die gleichzeitig Katholiken und Gewerkschaftsmitglieder sind und an dem vielgestaltigen katholischen Vereinsleben teilnehmen wollen, haben in den letzten Jahren besonders unter Vertretung durch christliche Gewerkschaftsführer zu leiden gehabt, die in den katholischen Arbeitervereinen mit allen Mitteln den Ausschluß der Gewerkschaftler betrieben. Nun verlangen die christlichen Führer im Saarrevier von den dort meist unter „Berliner“ Einfluß stehenden katholischen Arbeitervereinen, daß sie keine bestimmte Stellung zur Gewerkschaftsfrage nehmen, um die harmonische Zusammenarbeit der „Berliner“ und „R.-Glöblicher“ Katholiken in religiösen Fragen zu ermöglichen. Das gelang aber nur selten und schließlich bildeten sich in den Pfarreien, wo der Geistliche den Christlichen wohlgeheim war, besondere katholische Arbeitervereine. Nun sollten diese Vereine zu einem besonderen „Saarrevier Nichtberliner Arbeitervereine“ verbunden werden. Der zuständige Bischof von Trier griff mit einem Gebot dazwischen

und die „Saar-Post“, das bekannte zur Förderung der christlichen Gewerkschaften gegründete Zentrumsblatt schreibt darüber einen längeren Artikel, um den Bischof zu beeinflussen, der in einer Konferenz die ganze Frage wohl nicht zu ihrem Gunsten klären will. Es heißt da unter anderem:

„Die Zugehörigkeit zu einem (katholischen) Berliner Verein gehört nicht zur Glaubens- und Kirchentreue, noch weniger hängt davon die ewige Seeligkeit ab. Ein katholischer Arbeiter vergibt seiner Kirchentreue nichts, wenn er es ablehnt, einem solchen Verein anzugehören. Auch kann dazu niemand dem katholischen Arbeiter die Verpflichtung auferlegen.“

Unsere Kollegen mögen sich dieses Biat aus einer katholischen Zeitung merken.

Aus der Rechtsprechung

in gewerblichen Angelegenheiten und dem Arbeiter-Versicherungswesen.

Arbeiterpensionskassen und Beitrittswang. (Urteil des Reichsgerichts vom 3. Februar 1913. — Nachdruck verboten.) Nach § 115 Gew.-O. ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Löhne an seine Arbeiter in Bar auszuzahlen; ein Vertrag, der diese Bestimmung abändern wollte, wäre nach § 117 Abs. 1 Gew.-O. nichtig. Ausgenommen sind aber Verträge, durch die über die Art der Lohnzahlung etwas anderes vereinbart wird, wenn Teile von Lohnbeträgen zu Einrichtungen verwendet werden sollen, die sich die Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien zum Ziele gesetzt haben. Die Frage, inwieweit eine Einrichtung zum Zwecke der Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien bestimmt und geeignet ist, beschäftigte am 3. Februar 1913 den 4. Zivilsenat des Reichsgerichts. Im Jahre 1862 hatte die Prinz Rudolf Eisenhütte eine Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionskasse für ihre Arbeiter errichtet. Im Jahre 1883 wurde das Krankenversicherungsgezet erlassen, dessen § 86 denjenigen Arbeitgebern, die bereits früher eine gemeinsame Kranken- und Pensionskasse eingerichtet hatten, gestattet, neben der als Krankenkasse bestehenden bleibenden Einrichtung noch eine besondere Pensionskasse mit Beitrittswang der in der anderen Kasse versicherten Personen zu errichten. Nach § 53 desselben Gesetzes hat der Arbeitgeber die Beiträge zu diesen Kassen vom Lohne einzubehalten und an sie abzuführen. Auf Grund des § 86 wurde von der Prinz Rudolf Hütte eine neue Pensionskasse eingerichtet. Die Arbeiter der Aktiengesellschaft wurden verpflichtet, in die Kasse einzutreten, die ihnen Pension gewährt bei Arbeitsunfähigkeit und Gebrechlichkeit nach 15 jähriger Arbeitszeit und bei Unfall durch Tätigkeit im Dienste der Aktiengesellschaft. Am 17. Februar 1907 wurde die Auflösung der Kasse beschlossen. Der Auflösungsbeschluss wurde am 7. Dezember 1907 vom Regierungspräsidenten genehmigt und der Schluß der Kasse auf den 31. Dezember 1909 festgesetzt, an dem er auch tatsächlich erfolgte. Bis zu diesem Schlusstermine wurden die Beiträge von der Aktiengesellschaft weiter an die Kasse abgeführt. Die Arbeiter hielten das für unzulässig und traten ihre vermeintlichen Ansprüche an den Bezirksleiter des christlichen Metallarbeiterverbandes ab, der diese Beiträge von der Prinz Rudolf Pensionskasse als ungerechtfertigte Bereicherung im Sinne des § 812 BGB. zurückforderte mit der Begründung, daß die Verbindung von Arbeits- und Versicherungsvertrag gegen die guten Sitten verstoße und deshalb nach § 138 BGB. nichtig sei, weil durch diese Verbindung ein Zwang auf die Arbeiter ausgeübt werde, bei der Aktiengesellschaft zu bleiben. Eventuell wird die Klage darauf gestützt, daß nach dem oben angeführten § 117 der Gew.-O. der Vertrag nichtig sei; denn die Pensionskasse sei nicht eine Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien, die Kasse sei gar nicht lebensfähig, ihre Mittel seien viel zu gering, um stärkerer Inanspruchnahme genügen zu können. Deshalb sei ja auch die Kasse aufgelöst worden. Jedenfalls hätten aber auf keinen Fall die Versicherungsbeiträge noch während der Dauer der Liquidation bis zum 31. Dezember 1909 eingezogen werden dürfen. Das Landgericht Münster wies die Klage ab, das Oberlandesgericht Hamm verwarf die Berufung und begründete diese Entscheidung folgendermaßen: Es liegt keine Bereicherung der Pensionskasse ohne rechtlichen Grund vor, denn das Versicherungsverhältnis bestand auch während der Dauer der Liquidation. Daß aber die Beiträge über den Beitritt zur Versicherung nichtig seien, kann nicht zugegeben werden. Der Beitrittswang zur Pensionskasse als einer Einrichtung im Interesse der Wohlfahrt der Arbeiter widerspricht durchaus nicht den guten Sitten, eine Nichtigkeit ist daher aus § 138, 139 BGB. nicht abzuleiten. Aber auch dem § 117 der Gew.-O. läuft der Vertrag nicht zuwider. Die Pensionskasse ist in der Tat eine Einrichtung zum Zwecke der Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien. Dieser Zweck ist auch tatsächlich erreicht worden, denn die Pensionskasse ist, wie eine Vermögensübersicht ergibt, allen ihren Verpflichtungen aus dem von ihr eingegangenen Versicherungsverhältnis regelmäßig nachgekommen. Auch hat die Pensionskasse durch ihre Verbindung mit der Aktiengesellschaft einen gewissen finanziellen Rückhalt. Die von dem Bezirksleiter des christlichen Metallarbeiterverbandes eingelegte Revision ging davon

aus, daß hier eine Anweisung im Sinne des § 783 ff BGB. vorliege und zwar eine Anweisung der Arbeiter (Gläubiger der Lohnforderung) an die Aktiengesellschaft (ihren Schuldner), einen Teil ihrer Lohnbeträge als Beiträge an die Pensionskasse abzuführen. Da aber, wie der Kläger behauptet, der Anspruch der Kasse unbegründet ist, ist die Kasse auf Kosten der Arbeiter ungerechtfertigt bereichert. Die Revision wiederholt das Ersuchen, unter dem Gesichtspunkt des Erlöschens des Versicherungsverhältnisses, eventuell dem der Nichtigkeit der Beiträge nachzuprüfen, ob der Anspruch der Kasse wirklich begründet war. Aber auch der 4. Zivilsenat des Reichsgericht kam zu derselben Überzeugung, wie das Oberlandesgericht, und wies darum die Revision zurück.

Technisches.

Das Beizen des Hornes.
(Schluß.)

Farbige Beizen auf dunklem Horn. Bunte Farben auf dunklem Horn bedingen einen hellen Untergrund, welchen man entweder in Verbindung mit der Erzielung der bunten Farbe oder vorher herstellt. Ersteres Verfahren ergibt bessere Resultate durch tiefes Eindringen der Beize mit nachfolgendem brillierendem Glanze.

1. Weiße Beize. Man lege die entfetteten und später wieder gut abgespülten Sachen in eine Lösung von 15 bis 17 Gramm Bleinitrat (salpetersaures Blei) auf 100 Gramm Wasser, lasse sie entweder in der kalten Lösung 20 bis 24 Stunden oder in der auf 80 Grad C. warm zu haltenden Lösung etwa eine Stunde liegen, spüle dann ab und entwickle das Blei in einer 3 bis 5prozentigen Salzsäurelösung (3 bis 5 Gramm eisenfreie Salzsäure auf 1 Liter Wasser). Ein Filtrieren der Bleinitratlösung muß vorhergehen, um Kalkteilchen zu entfernen. Durch öfteres Umrühren vermeidet man Luftbläschen, welche später schwarze Flecken ergeben, da kein Bleinitrat eindringen kann. Metallgefäße bedingen ebenso Mißerfolge, wie zu tief gehende, vom Diegen herrührende Brandstellen braun werden.

2. Perlmutterartige Beize. Man presse vor der Verarbeitung in das Horn mit Hilfe geeigneter Platten nach vorausgehender Wärmung des Hornes Wellen ein. Nach der Bearbeitung erscheinen diese Wellenlinien irisierend, da die jetzt welligen Fasern des Hornes verschieden durchschnitten sind. Als Beize dient die vorstehend unter 1. genannte. Ein vorausgehendes Einlegen in neutralisiertes Wasserstoffsuperoxyd begünstigt die Erfolge. Helles Horn läßt die Erfolge noch mehr hervor treten.

3. Farbige Beizen werden meist durch Leerfarbstoffe erzielt, wenn diese gleich mit der Bleinitratlösung gemischt werden. In den kalten Lösungen läßt man die Sachen 20 bis 24 Stunden, spült dann ab und bringt sie darauf in eine 3 bis 5prozentige Lösung von Salzsäure (eisenfrei). Als Farbstoffe kommen namentlich die basischen Farbstoffe in Betracht; von den sauren eignen sich nur die leichtlöslichsten, wie z. B. Grün Bl. Orange G usw. Bemerkenswert ist, daß durch längeres Liegen in den Lösungen ein tiefes Eindringen stattfindet. Die Lösungen hält man ebenfalls 170 Gramm Bleinitrat auf 1 Liter Wasser, als Farbstoff reichen meist 7 bis 10 Gramm pro Liter aus. Einzelne Farbstoffe können auch, ohne daß Ausscheidungen eintreten, warm angewendet werden.

4. Schildplattartige Beizen für Horn. Hierzu eignet sich nur helles Horn. Man lege die Gegenstände kurze Zeit in verdünnte Salpetersäure, um einen goldgelben Untergrund zu bekommen. Man spüle dann gut ab und bringe in Tupfen eine dicke breitarartige Mischung von gelöstem Kalk und Mennige (Zinn) darauf. Der Schwefelgehalt des Hornes verbindet sich an diesen Stellen mit dem Blei der Mennige zu Schwefelblei, welches die dunklere Farbe ergibt. Soll ein rötlicher Untergrund kommen, so muß vorher in einer Kohlenlösung, unter Zusatz von etwas Natrium, kalt vorgebeizt werden.

Patentschau.

Mitgeteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Koch, Berlin NO 18, Gr. Frankfurter Str. 59. — Anstufste kostenlos.

Angemeldete Patente:

- RI. 37 d. W. 40 105. Fensterladen mit umlegbarem Füllungsblech. Wender & Dürholt, Lemnep. Angem. 10. 7. 12.
- RI. 75 c. St. 17 745 Verfahren zur Erzielung einer Eisenstruktur an der Oberfläche von Weichhölzern. Karl Strudmeier, Lüdenscheid t. W. Angem. 26. 9. 12.

Erteilte Patente:

- RI. 8 m. 257 458. Verfahren zur Herstellung echter Färbungen auf Holz. Dr. Felix Schneider Eberfeld, und Dr. Rudolf von der Leeden, Berlin. Angem. 23. 1. 12.

Gebrauchsmuster:

- RI. 34 g. 540 494. Sitzträger für Schulbänke mit geräuschlosem Anschlag. Fuhrmann & Hauf, Frankenthal. Angem. 7. 1. 13.
- RI. 34 i. 539 915 Zerlegbares und zusammenstellbares Schrankregal. Grünwald's Registrator Co., Hannover. Angem. 20. 1. 13.

